

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	18.06.2026	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	30.06.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Bebauungsplan Nr. III/3/27.02 "Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße" und Flächennutzungsplan, 264. Änderung

- Stadtbezirk Mitte -

Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschlüsse**Betroffene Produktgruppe**

11.09.02 Teilräumliche Planung und 11.09.01 Gesamträumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Für die erforderlichen Gutachten entstehen dem Immobilienservicebetrieb voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 56.750 €.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

	Bezirksvertretung	TOP	Stadtentwicklungsausschuss	TOP	Drucksachennummer
Aufstellungsbeschluss:	24.11.2022	Ö 11	29.11.2022	Ö 16.1	4923/2020-2025
Beschluss zur frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden:	19.10.2023	Ö 12	24.10.2023	Ö 20.1	6837/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Mitte empfiehlt / Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt:

- 1. Der Bebauungsplan Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße/ Feldstraße“ für das Gebiet südlich der Herforder Straße und westlich der Feldstraße wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.**
- 2. Gleichzeitig wird die 264. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bildungscampus Herforder Straße/ Feldstraße“ im Parallelverfahren laut Änderungsplan und Begründung als Entwurf beschlossen.**
- 3. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sind mit den Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur**

Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Vor Beginn der Veröffentlichungsfrist hat die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB mit den erforderlichen Angaben und Hinweisen zu erfolgen.

4. Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.

Begründung:

Kurzübersicht der Planung



Lage im Stadtgebiet (ohne Maßstab)



Bebauungsplan (ohne Maßstab)

Anwendung der Baulandstrategie

☐ Ja ☒ Nein ☐ Angepasst über vertragliche Regelung

Das übergeordnete Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/27.02 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Bildungscampus, bestehend aus einem Gymnasium, weiteren Schulformen sowie Flächen für ergänzende soziale, sportliche und bildungsbezogene Nutzungen. Die aktuellen Fortschreibungen der Schulentwicklungsplanung zeigen übereinstimmend einen anhaltenden Anstieg der Schülerzahlen. Insbesondere an den städtischen Gymnasien besteht langfristig ein deutlicher Überhang an Schulanmeldungen gegenüber den vorhandenen Kapazitäten. Der Bedarf kann durch die Bildung von Mehrklassen und Zugerweiterungen an den Bestandsschulen nicht gedeckt werden. Mit der Schaffung eines neuen Bildungscampus wird diesen Bedarfen Rechnung getragen, um langfristig wohnungsnahe Schulangebote im Stadtgebiet zu sichern.

Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse aus den frühzeitigen Beteiligungen und dem Werkstattverfahren „Bildungscampus Seidensticker“ wurde nun der Entwurf des Bebauungsplans erarbeitet. Dabei wurden Gutachten zu den Themen Artenschutz, Natur, Boden, Verkehr, Entwässerung und Immissionsschutz in die Planung einbezogen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans orientieren sich an den städtebaulichen Leitideen des Siegerentwurfs aus dem Werkstattverfahren. Gleichzeitig wird ein angemessener Spielraum sowohl für die konkrete Umsetzungsplanung als auch für die kommunale Schulentwicklung berücksichtigt.

Die ursprünglich auf dem Bildungscampus vorgesehene Umsetzung einer Sekundarschule und des Bielefelder Beratungs- und Unterstützungszentrums (BieBUZ) wird aufgrund veränderter Rahmenbedingungen gemäß Beschluss des Schul- und Sportausschusses vom 17.03.2026 nicht weitergeführt. Derzeit prüft das Schulamt, ob sich der Standort für den ermittelten Bedarf einer

städtischen Förderschule eignet. Das Prüfergebnis wird frühestens in der Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 23.06.2026 erwartet und zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans in die Unterlagen eingearbeitet.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bielefeld ist das Plangebiet bisher als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. III/3/27.02 wird künftig eine Gemeinbedarfsfläche festsetzen. Deshalb erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans die Änderung des wirksamen FNPs der Stadt Bielefeld.

Im Anschluss an den vorliegenden Beschluss soll die Veröffentlichung nach § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt werden. Dabei wird der Entwurf des Bebauungsplans für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch 30 Tage, im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt. Anhaltspunkte, die eine längere Veröffentlichung erfordern, sind nicht ersichtlich. Der Ort und die Dauer der Auslegung werden vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Anlagen:

1. Planzeichnung und Textblatt
2. Textliche Festsetzungen
3. Auswertung der frühzeitigen Beteiligungen
4. FNP-Änderung
5. Begründung
6. Umweltbericht
7. Checkliste zum Leitbild einer zukunftsgerichteten Bauleitplanung

Stadtkämmerer

gez. Kaschel